

Anfrage

des Abgeordneten Mag. Georg Ecker MA
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001
an Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.04.2018

Ltg.-7/A-4/2-2018

-Ausschuss

betreffend **Überprüfungen der NÖ Gemeindeaufsicht von möglichen Misständen in der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Stadt St. Pölten**

Mit einem der Gemeindeaufsicht zugestellten Schreiben einer ehemaligen Pädagogin vom 18. Oktober 2016 wurden der Gemeindeaufsicht Misstände in der schulischen Nachmittagsbetreuung der Stadt St. Pölten nähergebracht. Die mir vorliegende Antwort der Gemeindeaufsicht an mit dem Kennzeichen IVW3-BE-3020101/025-2016 vom 2. Dezember 2016 besteht vorwiegend aus einer Stellungnahme der zu überprüfenden Einheit, nämlich des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten. In dem Antwortschreiben seitens der Gemeindeaufsicht ist nicht ersichtlich, ob diese eigenen Recherchen unabhängig von der Stadt St. Pölten durchgeführt hätte und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten sachlich überprüft hätte.

Aus dem Schreiben der Pädagogin geht hervor, dass neu angestellte PädagogInnen neben einem Dienstvertrag mit der Normalarbeitszeit von 20 Wochenstunden eine zusätzliche Erklärung unterschreiben mussten, wonach „Zeitausgleich, welcher durch die Erbringung von erforderlichen Mehrleistungen im Zuge des Routinebetriebes angesammelt wird, ausschließlich in der schulfreien Zeit (gesetzliche Feiertage/Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien) konsumiert“ werden müsse. Dabei kann die Verknüpfung zwischen dem Abschluss des Dienstvertrages und der verpflichtenden Zeitausgleichsregelung durchaus als sittenwidrig angesehen werden. Die Dienstrecht-Gewerkschaft hat in einem mir vorliegenden Brief an den Bürgermeister ebenfalls diese Rechtsmeinung vertreten.

Daher stellt der gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wurden seitens der Gemeindeaufsicht die im Brief der Pädagogin getätigten Darstellungen sachlich überprüft?
2. Welche Darstellungen wurden seitens der Gemeindeaufsicht überprüft?
3. Welche Darstellungen wurden zur Überprüfung an andere Einrichtungen des Landes Niederösterreich verwiesen und an welche?
4. Wurden seitens der Gemeindeaufsicht die in Aktenstück IVW3-BE-3020101/025-2016 vom 2. Dezember 2016 aufgestellten Behauptungen des Bürgermeisters von St. Pölten sachlich überprüft?

5. In welcher Art (Befragungen, Erhebungen) wurden diese Überprüfungen durchgeführt?
6. In welchem Umfang wurden diese Überprüfungen durchgeführt?
7. Was waren die Erkenntnisse aus den eigenen Untersuchungen der Gemeindeaufsicht mit Ausnahme der Stellungnahme des Bürgermeisters?
8. Welche Schritte plant die Gemeindeaufsicht gegebenenfalls noch, um die Sachlage einer Klärung zuzuführen?
9. Hat die Gemeindeaufsicht die Darstellungen, wonach eine „sittenwidrige Niederschrift“ zu einer erhöhten Arbeitsleistung einzelner Bediensteter der Stadt St. Pölten geführt habe, sachlich geprüft?
10. Welche Maßnahmen (Befragungen, Erhebungen) wurden getätigt, um die mögliche Sittenwidrigkeit zu prüfen?
11. Wie lautete das Ergebnis dieser Prüfung?